

Vereinssatzung des Giants Cheerleader Berlin e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen

Giants Cheerleader Berlin e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung sowie die Entwicklung seiner Mitglieder, insbesondere der heranwachsenden Jugend, durch die Ausübung von Sport und die Teilnahme an Sportwettkämpfen.

Ziel des Vereins ist es, die Sportart Cheerleading nach den geltenden Bestimmungen der Dachverbände durchzuführen und Jedermann, der gesundheitlich und körperlich in der Lage ist, zugänglich zu machen.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Training in den vorgegebenen Cheerleading Einstufungen
2. Teilnahme an Landes- und Regionalmeisterschaften
3. Teilnahme an internationalen Meisterschaften
4. Information der Öffentlichkeit durch Auftritte

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Für Spenden von Mitgliedern werden Spendenquittungen ausgestellt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv, materiell oder finanziell zu unterstützen.
2. Bei Minderjährigen wird die Mitgliedschaft durch den vom gesetzlichen Vertreter unterschriebenen Vertrag erworben.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung, der Beitragsordnung sowie der Datenschutzordnung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden der Vorstand und die Trainer. Über die Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Es gilt eine Probezeit von 2 Wochen. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Die Probemitgliedschaft endet automatisch nach Ablauf der Frist. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand und die Trainer über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.
5. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliederbeitrags.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist jeweils zum Quartalsende möglich und bedarf der Wahrung von 6 Wochen Frist.
3. Bis zum Ende der Mitgliedschaft sind die Beitragszahlungen verpflichtend. Zuviel gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle zu seiner Verwahrung gehörenden Vereinsgegenstände an den Vorstand herauszugeben.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand kann aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) bei Zahlungsrückständen von mehr als drei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung
 - b) bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung, sowie wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - c) bei Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen oder beeinträchtigen

Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht am Vereinsleben teilzunehmen.
2. Sie haben das Recht, bei sportlicher Eignung, gefördert zu werden und entsprechend Ihrer Leistungen an regionalen, nationalen und

internationalen Meisterschaften teilzunehmen.

3. Sie dürfen die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen zu nutzen.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und den Vereinsorganen Vorschläge und Hinweise zu unterbreiten.
5. Entscheidungen über Teilnahme der Mitglieder an Auftritten oder Meisterschaften obliegt ausschließlich den Trainern.
6. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie das 15. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind wählbar, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Beschlüssen über Umlagen oder Beiträge sind nur volljährige Mitglieder stimmberechtigt.
7. Den Anordnungen von Vorstand und den von ihm bestellten Ausführungsorganen in allen Vereinsangelegenheiten haben die Mitglieder Folge zu leisten.
8. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
9. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe und weitere Modalitäten werden in der Beitragsordnung geregelt. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein, eine Aufnahmegebühr
 - b) ein monatlicher Mitgliedsbeitrag
2. Die Vereinsmitglieder, oder dessen gesetzlichen Vertreter, zahlen einen vom Vorstand errechneten monatlichen Mitgliedsbeitrag bar oder per Überweisung an den Verein. Der Mitgliedsbeitrag wird als Forderung zur Abdeckung vereinsrelevanter Kosten verwendet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand bestehend aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
 4. dem Jugendwart
- c. die Beisitzer
Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu 2 Beisitzer an, die unterstützend tätig sind. Die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Beisitzers im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.
2. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Auf schriftliches Verlangen von 25% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsmäßiger Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen.
5. Der Versammlungsleiter wird vom Vorstand ernannt.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
 - a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Vereinsorgan.
 - b. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Die Wahl kann offen durch Abstimmung erfolgen. Eine Blockwahl des alten Vorstandes ist möglich. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen rechnen nicht mit. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - c. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Kassenprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
 - d. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Der Kassenprüfer hat Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins. Der Kassenprüfer hat die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Zu Satzungsänderungen sind 2/3 in der Mitgliederversammlung

- abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine 4/5 Mehrheit auf der Mitgliederversammlung.

 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports.

§12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus maximal 5 Personen.
2. Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende/r, beide stellvertretende Vorsitzende, der Jugendwart und der Kassenwart, jeweils zwei gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahre bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder Bedarf der schriftlichen Rücktrittserklärung.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen die schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.
7. Der Vorstand darf eigenständig zur Führung der Geschäfte des Vereins finanzielle Entscheidungen in Höhe von 500€ je Einzelfall treffen. Die Summe kann im Einzelfall für Verträge über das Trainingslager, Fahrten zu Wettkämpfen und Einnahmen überschritten werden. Der Vorstand ist diesbezüglich in der nächsten Mitgliederversammlung gesondert rechenschaftspflichtig.

§ 13 Vereinsfinanzierung

1. Der Verein führt eine eigene Barkasse sowie ein Vereinskonto.
2. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u.a. beschafft durch
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. Spenden
 - c. Sponsoring
 - d. Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlichen Stellen
3. Änderungen des Mitgliederbeitrages kann nur die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit beschließen.
4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller

Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Höhe der Umlage darf das 6-fache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

§ 14 Ehrenamtspauschale, Aufwendungsersatz

1. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus / können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

2. Der Vorstandsbereich hat einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 15 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereines oder bei Veranstaltungen erleiden, sofern diese Schäden nicht durch die Versicherungen abgedeckt sind.
2. Der Vorstand und die Mitglieder des Vereins haften bei Rechtsgeschäften, die der Verein vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 03.12.2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.
2. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 01.12.2022